

Benutzungsordnung

für den „Treffpunkt Ole School“ in Osterstedt

Die Gemeindevertretung hat am 23. März 1999 die nachstehende Benutzungsordnung für den „Treffpunkt Ole School“ in Osterstedt beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Der Versammlungsraum und der Mehrzweckraum im „Treffpunkt Ole School“ dienen in erster Linie zur Durchführung von kommunalen Veranstaltungen. Sie sollen darüber hinaus mit Genehmigung des Bürgermeisters für gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen den örtlichen Vereinen und Verbänden und auch den Bürgern der Gemeinde Osterstedt für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Der Bürgermeister kann auch andere Veranstaltungen gemeinnützigen oder kulturellen Charakters zulassen.
- 2) Ein Anspruch auf diese Genehmigung besteht nicht.
- 3) Jeder Benutzer und Veranstalter erkennt mit dem Betreten des „Treffpunktes Ole School“ diese Benutzungsordnung an.

§ 2

Genehmigung

- 1) Die Genehmigung zur Benutzung des Versammlungsraumes und des Mehrzweckraumes sind rechtzeitig, möglichst 10 Tage vor der Veranstaltung, bei dem/der Hausmeister/in zu beantragen. Bei der Antragstellung ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig den Versammlungsraum bzw. den Mehrzweckraum benutzen, haben halbjährlich oder jährlich einen Benutzungsplan vorzulegen. Mit der Genehmigung des Benutzungsplanes gilt die Erlaubnis für jede einzelne Veranstaltung als erteilt.
- 2) Der/die Hausmeister/in unterrichtet den Bürgermeister über die Anmeldung von Veranstaltungen. Der Bürgermeister erteilt die jeweilige Benutzungsgenehmigung. Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

§ 3

Gastronomie

- 1) Im Mehrzweckraum wird eine öffentliche Gastronomie grundsätzlich nicht betrieben. Bei besonderen Veranstaltungen, die beim Bürgermeister zu beantragen sind, und von diesem bestimmt werden, können Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr durch den Veranstalter oder dessen Beauftragten angeboten werden, sofern dafür vom Veranstalter vorher bei der örtlichen Ordnungsbehörde die notwendige Erlaubnis eingeholt wurde. Ein Verzehrzwang besteht im Mehrzweckraum nicht.

Als Träger besonderer Veranstaltungen gelten:

- a) die Gemeinde Osterstedt und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - b) Vereine und Verbände,
 - c) Privatpersonen.
- 2) Im Versammlungsraum wird öffentliche Gastronomie durch den (die) Hausmeister (in) grundsätzlich zu den folgenden Zeiten betrieben:

Täglich außer Dienstags von 17.00 Uhr bis zur Gaststättensperrzeit.

Bei Benutzung des Versammlungsraumes dürfen von Benutzern Speisen und Getränke nicht mitgebracht werden. Das gilt nicht:

- a) für Veranstaltungen der Kindertagesstätte,
- b) bei Durchführung von Seniorenveranstaltungen,
- c) für die Durchführung der Spielnachmittage mit Kleinstkindern und
- d) für kirchliche Veranstaltungen.

Ein Verzehrzwang besteht auch im Versammlungsraum nicht.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Osterstedt durch ihre Beauftragten aus. Sie überwachen den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungsordnung nicht eingehalten, kann der Beauftragte Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 5 Aufsicht

- 1) Der Versammlungsraum und der Mehrzweckraum dürfen nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit des verantwortlichen Leiters oder eines zu berufenden Stellvertreters benutzt werden. Der Leiter bzw. sein Stellvertreter ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten. Die Berufung eines stellvertretenden Leiters ist dem/der Hausmeister/in mitzuteilen.
- 2) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem verantwortlichen Leiter bzw. vom Stellvertreter vor der Benutzung zu überprüfen. Sie haben Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
- 3) Der Leiter bzw. sein Stellvertreter verläßt als letzter den Raum und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Sie haben sich davon zu überzeugen, daß die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, daß lediglich ein Einfrieren verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte sind abzuschalten. Fenster und Türen sind zu schließen.

§ 6 Umfang der Benutzung

Die Räume sowie die Einrichtung des „Treffpunktes Ole School“ dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

§ 7 Benutzungsregeln

- 1) Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.
- 2) Die Ein- und Ausfahrt zum Feuerwehrgerätehaus sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten, so daß ein Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.

- 3) Der verantwortliche Leiter bzw. sein Stellvertreter hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- 4) Bei Durchführung von sportlichen Veranstaltungen ist das Rauchen im Mehrzweckraum untersagt.
- 5) Leibesübungen und andere sportliche Übungsveranstaltungen sind spätestens bis 22.00 Uhr zu beenden.
- 6) Jugendlichen ist der Verzehr von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken in den überlassenen Räumen und auf dem dazu gehörenden Grundstück nicht gestattet.
- 7) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters angebracht werden.
- 8) Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- 9) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.
- 10) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
Ausgenommen hiervon sind:
 - a) die klappbaren Tische und Bänke
 - b) für örtliche Vereine das Geschirr.Diese sind nach Benutzung unbeschädigt, vollständig und sauber wieder abzuliefern.
- 11) Der Veranstalter hat den Mehrzweckraum besenrein zu hinterlassen. Tische und Stühle sind wieder an die Seite zu räumen, dies hat bis zum Beginn der Folgeveranstaltung, spätestens bis 12.00 Uhr des nächsten Tages zu erfolgen. Bei Verstoß gegen diesen Absatz ist der Bürgermeister berechtigt diese Arbeiten zu übertragen und Gebühren nach den üblichen Stundentarif zu erheben.

§ 8

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Versammlungsraumes und des Mehrzweckraumes sind Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührenordnung zu entrichten.

§ 9

Haftung

- 1) Versammlungsraum, Mehrzweckraum, Nebenräume, Inventar, Einrichtungen und Geräte gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, daß der verantwortliche Leiter bzw. sein Stellvertreter Schäden und Mängel gemäß § 5 Abs. 3 gemeldet hat. Der für die Benutzung verantwortliche Leiter ist verpflichtet, Räume, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2) Der Veranstalter und Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfaßt sowohl die Erfüllung begründeter, als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung

entsprechender prozessualer Maßnahmen.

- 3) Der Veranstalter und Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

Die Gemeinde kann von dem Veranstalter vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- 4) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen.
- 5) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.
- 6) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- 7) Unbeschadet der in den Absätzen 2 - 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Versammlungsraum im „Treffpunkt Ole School“ vom 02. Mai 1984 außer Kraft.

Osterstedt, den 26. April 1999

Gemeinde Osterstedt
Der Bürgermeister

gez. Schmidt

Veröffentlicht!
Hohenwestedt, den 12. Mai 1999
Amt Hohenwestedt-Land
- Die Amtsvorsteherin -
I. A.

gez. Behrens
Leitender Verwaltungsbeamter